



OTIF/RID/CE/GTP/2019/2

7. Oktober 2019

Original: Französisch

RID: 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Wien, 25.-29. November 2019)

Thema: Begriffsbestimmung von Betreiber eines Kesselwagens

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Anpassung der Begriffsbestimmung von Betreiber eines Kesselwagens.

Damit in Zusammenhang stehendes Dokument: OTIF/RID/RC/2019/30

Einleitung

1. Auf der Grundlage des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/30 der ITCO (Internationale Tankcontainer-Organisation) hat die Gemeinsame Tagung im September 2019 für Kapitel 1.2 die folgende Begriffsbestimmung beschlossen:

[Text für die Ausgabe 2021 des RID anzunehmen]

"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird."

ITCO hatte keine Anpassung der Begriffsbestimmung von Betreiber eines Kesselwagens vorgeschlagen.

2. Die Begriffsbestimmung von Betreiber eines Kesselwagens lautet wie folgt:

[RID 2019]

"**Betreiber eines [...] Kesselwagens**⁶⁾: Das Unternehmen, auf dessen Namen der [...] Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

⁶⁾ Im Falle von Kesselwagen entspricht der Begriff «Betreiber» dem in Artikel 2 n) des Anhangs G des COTIF (ATMF) sowie in Artikel 3 s) der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung) und in Artikel 2 s) der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft definierten Begriff für «Halter»."

3. Belgien hat festgestellt, dass die Verweise auf die Richtlinien in Fußnote 6 aktualisiert werden müssen.

Die Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft wird am 16. Juni 2020 außer Kraft gesetzt und durch die Richtlinie 2016/798/EU über Eisenbahnsicherheit ersetzt und die Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft wird am 16. Juni 2020 außer Kraft gesetzt und durch die Richtlinie 2016/797/EU über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ersetzt.

4. Die Begriffsbestimmungen von Halter in den oben genannten Rechtstexten lauten wie folgt:

Richtlinie 2016/798/EU über Eisenbahnsicherheit:

Artikel 3.19: "Halter" die juristische oder natürliche Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug als Beförderungsmittel nutzt und als solcher in einem Fahrzeugeinstellungsregister gemäß Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 registriert ist.

Richtlinie 2016/797/EU über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union:

Artikel 2.21: "Halter" die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug als Beförderungsmittel verwertet und als solcher in einem Fahrzeugeinstellungsregister gemäß Artikel 47 registriert ist.

Anhang G zum COTIF (ATMF):

Artikel 2 n): "Halter" die Person oder Stelle, die als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte das Fahrzeug als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt und als solche in das Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 eingetragen ist.

5. In Anbetracht dieser Begriffsbestimmungen ist Belgien der Ansicht, dass die Begriffsbestimmung von Betreiber eines Kesselwagens unter Beibehaltung der aktualisierten Fußnote mit der für das RID 2021 angenommenen Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks in Einklang gebracht werden könnte.

Antrag

6. In Abschnitt 1.2.1 die Begriffsbestimmung "Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens" durch die folgende Begriffsbestimmung ersetzen:

"Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens⁶⁾: Das *Unternehmen*, in dessen Namen der *Tankcontainer*, *ortsbewegliche Tank* oder *Kesselwagen* betrieben wird.

- ⁶⁾ Im Falle von Kesselwagen entspricht der Begriff «Betreiber» dem in Artikel 2 n) des Anhangs G des COTIF (ATMF) sowie in Artikel 3.19 der Richtlinie 2016/798/EU über Eisenbahnsicherheit und in Artikel 2.21 der Richtlinie 2016/797/EU über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union definierten Begriff für «Halter»."
-